## VIII. Schenfungen und Stiftungen.

Die Prämien- und Unterftühungsfaffe foll nicht nur die Mittel zu Gaben an würdige Schüter, sondern auch Beihilfen zu Schülerreisen gewähren. Deshalb seien alle Freunde und Gönner der Anstalt auf den guten Zweck der Sammlung aufmerksam gemacht.

## IX. Schulordnung.

1. Die Anmeldung von Schülern erfolgt durch beren Eltern oder Stellvertreter, die Aufnahme durch den Direktor auf Grund einer angeordneten Prüfung oder des Abgangszeugnisses der vorher besuchten, entsprechenden Lehranstalt.

Jeder Schüler hat bei seiner Aufnahme einen Taufschein bezw. Geburtsurkunde, einen Impfichein und, falls er das 12. Lebensjahr vollendet hat, einen Schein über die Wiederimpfung vorzulegen.

2. Das Schulgeld beträgt in allen Klaffen des Gymnasiums für Einheimische viertels jährlich 30 Mf., für Answärtige 32,50 Mf., und wird zu Ansang jedes Bierteljahrs an die Gemeindesfasse gezahlt. Bei Einheimischen wird das Schulgeld mit den Steuern zusammen eingezogen.

Gesuche um Gemährung ganzer oder halber Freischule sind in der ersten Woche bes März oder des September an den Direktor einzureichen. Jede folche Befreiung hat nur auf ein Jahr Gültigkeit, muß also nach Ablauf von neuem beantragt werden.

In der Borschule beträgt das Schulgeld für Ginheimische 25 Mt, für Answärtige 27,50 Mt.; Freistellen giebt es nicht.

3. Die Eltern bezw. Aufsichtführenden sind verpflichtet, die Anordnungen der Schule nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle von benselben verlangten Unterschriften und Bescheinigungen, namentlich Entschuldigungszettel, eigenhändig zu vollziehen.

Auswärtige Schüler oder solche, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, burfen ihre Wohnung nur nach vorangegangener Genehmigung des Direktors mahlen oder wechseln. Jede bei den Schülern, deren Eltern oder Pflegern eingetretene Wohnungsanderung ist sofort dem Ordinarius anzuzeigen.

4. Die Teilnahme von Schülern an Bereinen und öffentlichen Berfammlungen ift verboten.

5. Jeber Schüler ift verpflichtet, an dem gesamten Unterricht seiner Klasse und an allen für das Gesamtleben der Schule oder seiner Klasse getroffenen Einrichtungen teilzunehmen, soweit er nicht von dem Direktor dispensiert, oder die Teilnahme ausdrücklich freigestellt ift.

6. Bur Teilnahme am Turnen find alle Schüler verpflichtet. Dispensationen finden durch den Direktor nur auf Grund eines auf vorgeschriebenem Formular ausgestellten ärztlichen Zeugnisses statt. Dasselbe gilt in der Regel nur für das Halbjahr, für welches es ausgestellt ift,

und muß nach Ablauf besfelben erneuert werben.

7. Bei Erkrankung eines Schülers haben die Eltern oder deren Stellvertreter dem Klassenordinarius sofort schriftlich Anzeige mit Angabe der Art der Krankheit zu machen. Beim Wiedereintritt nach mehrtägigem Fehlen ist außerdem eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit beizubringen. Zu Schulversäumnissen anderen Gründen bedarf es der vorhersgehenden Erlaubnis des Direktors, welche durch den Ordinarius einzuholen ist.

8. Bei anstedenben Krantheiten eines Familiengliedes find auch die das Gymnasium besuchenden Angehörigen der Familie vom Schulbesuch ausgeschlossen und werden nur dann zusgelaffen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß eine Ansteckung nicht zu befürchten ift.

9. Bon jedem Nachhilfe- und Privatunterricht, den Eltern zc. ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geben laffen, ift dem betreffenden Ordinarius Anzeige zu erstatten. Es ift munschens- wert, daß sowohl über die Zweckmäßigkeit eines solchen Unterrichts, wie auch wegen Wahl eines geeigneten Lehrers ein Einvernehmen zwischen Schule und Haus hergestellt werde.

10. Der Direftor ift in Schulangelegenheiten werftäglich von 9-10, Montags von 12-1 Uhr

in feinem Umtszimmer gut fprechen.

11. Sämtliche Lehrer, insbesondere die Orbinarien, find zu jeder mundlichen Auskunft während ihrer Sprechstunden bereit.

12. Benachrichtigungen feitens ber Schule an die Eltern erfolgen als portopflichtige

Dienftfache burch die Raiferliche Boft.

- 13. Jeder Schüler erhält am Schluß eines jeden Vierteljahres ein Zeugnis über sein Berhalten und seine Leistungen, das mit der Unterschrift des Baters oder dessen Stellvertreters am ersten Tage des neuen Vierteljahrs dem Ordinarius vorzulegen ist. Sämtliche Zeugnisse müssen in die vorgeschriebene Zeugnismappe eingeklebt und bis zum Abgang von der Schule aufsbewahrt werden.
- 14. Der Abgang eines Schülers von der Schule ist 14 Tage vor dem Berlassen der Anstalt dem Direktor durch eine schriftliche Erklärung des Baters oder seines Stellvertreters anzuzeigen. Die Entlassung des Schülers aus seinem Berhältnisse zur Schule erfolgt jedoch nicht, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen oder eine ihm zuerkannte Strase abzubüßen hat. Bei der Entlassung erhält der Schüler kostenfrei ein Abgangszeugnis. Jeder Schüler, dessen Abgang von der Schule nicht rechtzeitig durch den Bater oder dessen Stellvertreter angezeigt ist, hat das Schulgeld für das neue Quartal in seinem vollen Betrage zu zahlen.

15. Mitteilungen ber Eltern zc. an die Schule durfen den Schülern nur in geschloffenem

Umichlag mitgegeben werben.

16. Die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichten fich, indem fie ihre Sohne oder Pflegebefohlenen dem Bismarck-Gymnafium zu Dt. Wilmersdorf übergeben, auch ihrerseits zur Aufrechterhaltung der Schulordnung nach Kräften mitzuwirfen.

## X. Mitteilungen an die Eltern.

Für alle Geschenke, mit denen wir im Laufe des Schuljahres erfreut und geehrt worden find, sage ich ben gutigen Gebern an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank.

Da erfahrungsmäßig burch die größere Stundenzahl und die Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände von Quarta an eine höhere Inanspruchnahme der Schüler eintreten muß als in Sexta und Quinta, so empfiehlt es sich, mit Handsertigkeits- und Musikunterricht in einer der letzenannten Klassen zu beginnen. Bei Kindern mit nervöser oder anämischer Beranlagung sollte musikalischer Brivatunterricht nur mit ausdrücklicher Billigung des Hausarztes stattsinden.

Da leiber immer wieder Unglücksfälle, oft verhängnisvoller Art, durch Mißbrauch von Schußwaffen seitens der Jugend vorkommen, so werden auch an dieser Stelle Eltern und Erzieher inständigst ersucht, dafür Sorge tragen zu wollen, daß Schußwaffen, auch Teschings und sogenannte Luftgewehre und spiftolen von Schülern, die noch im Anabenalter stehen, niemals ohne Aufsicht Erwachsener gebraucht werden; das Mitnehmen solcher Waffen zum unbeaufsichtigten Spiel im Freien ist strafbar.

Alle im Jahre 1888 geborenen Schüler find in diesem Jahre impfpflichtig. Die Impfpflichtigen aus früheren Jahren, welche sich der Impfung zwar rechtzeitig unterzogen haben, aber ohne Erfolg geimpft sind, müssen in diesem Jahre von neuem geimpft werden. Diesenigen, welche nach Ausweis des Impsicheines zum dritten Male ohne Erfolg geimpft sind, haben der Impspflicht genügt.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 1. Februar d. J., genehmigt durch Ministerialserlaß am 8. März d. J., wird zu Ostern eine **Realschule** begründet werden. Deren Weitersentwickelung zu einer neunklassigen Anstalt bleibt vorbehalten. Das Schulgeld beträgt viertelsjährlich M. 30, für Auswärtige M. 32,50. — Eröffnet werden zunächst Sexta und Quinta (mit Französisch, ohne Latein) in den Räumen des Gymnasiums. Auskunft erteilt der Unterzeichnete.